

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



7. Jahrgang

Zossen, 22. November 2010

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 22.11.2010

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Bürgermeisterin - Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 14. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung	3
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2010	4 - 6
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2010	7
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Werben nach § 3 (2) BauGB	8
Öffentliche Bekanntmachung- Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	9 – 10
Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung der Stadt Zossen	11 - 17

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 14. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 33 vom 28.10.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 22.10.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 29.10.2010 bekannt gemacht worden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

13. Januar 2011



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 03.11.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
083/10	<p>Befreiung von Festsetzungen des VEP "Märkisches Wohnen" für die Flurstücke 295/10, 300/20 und 342/83 der Flur 1 der Gemarkung Nächst Neuendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Mindestdachneigung für das Terrassendach zuzustimmen.</p>
082/10	<p>Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Busch" für das Flurstück 457 der Flur 4 der Gemarkung Dabendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Überschreitung der Baulinie und dem Bauen in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zuzustimmen.</p>
076/10	<p>Entwurfs- und Offenlagebeschluss zur Ergänzungssatzung Werben</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Entwurf über die Ergänzungssatzung Bereich Werben / Nord des Ortsteiles Glienick wird in der vorliegenden Form gebilligt und zur Offenlage für einen Monat bestimmt.2. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage im Amtsblatt bekannt zu geben und alle notwendigen Schritte einzuleiten.
079/10	<p>Abwägungsbeschluss zum B-Plan 44/03-a "Am Bahnhof" in Wünsdorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die die Stellungnahme eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

080/10

Satzungsbeschluss über den B-Plan 44/03-a "Am Bahnhof" in Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gemäß § 10 (1) BauGB die 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes 44/03-a "Am Bahnhof" als Satzung. Bestandteile der Satzung sind die Planausführung und die textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in der vorliegenden Form gebilligt.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

085/10

Abwägungsbeschluss zum B-Plan "Fotovoltaikanlage Wünsdorf"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahme eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

086/10

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Wünsdorf"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Gemäß § 10 (1) BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Wünsdorf" als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planausführung und die textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

084/10

Abbruch und Neubau der Trauerhalle in Horstfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Abbruch und den Neubau der Trauerhalle in Horstfelde.

und

2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung durchzuführen.

ohne Nr.

Kostenloses Schulesen

Änderungsantrag der Fraktion SPD/LINKE/VUB, übergeben auf der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2010, zum Beschluss 009/10

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, ein geeignetes Büro damit zu beauftragen, ein Verfahren zu erarbeiten, wie das kostenlose Schulesen für bedürftige Kinder in den Grundschulen in der Stadt Zossen umgesetzt werden kann und die dazu erforderlichen Kosten zu ermitteln.

091/10

**Antrag der Fraktion SPD/LINKE/VUB vom 11.10.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 13.10.2010:
Planerische Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, kurzfristig, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unter Einbeziehung der Ausschüsse und Ortsbeiräte, Maßnahmevorschläge zu erarbeiten, die die planerische Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet beinhalten und einer unkontrollierten Entwicklung von Windenergieanlagen entgegenwirken.
2. Die Maßnahmevorschläge sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

13. Januar 2011



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 10.11.2010

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
093/10	<p>Antrag der Fraktion SPD/LINKE/VUB vom 15.10.2010, eingegangen bei der Stadt Zossen am 18.10.2010: Gewährleistung der Umsetzung des Beschlusses zum Konjunkturpaket II - kommunale Infrastruktur; Radweg Kallinchen - Schöneiche - Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bürgermeisterin lädt das Planungsbüro, dass die Planunterlagen für den Radweg Kallinchen – Schöneiche – Zossen erarbeitet hat, den zuständigen Bauamtsmitarbeiter, die Vorsitzenden der Ausschüsse KTL, BBW und Finanzen sowie die Ortsvorsteher von Schöneiche und Kallinchen bis 22. November 2010 zu einem gemeinsamen Termin ein, um die unterschiedlichen Kostenansätze des Planungsbüros und der Stadtverwaltung für den Radweg zu diskutieren.2. Unabhängig davon, ob sich die Kostenansätze des Planungsbüros als tragfähig erweisen, hat eine Verpreisung (kostenpflichtig) durch mindestens 2 Unternehmen bis 16.02.2011 zu erfolgen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Werben nach § 3 (2) BauGB

Betr.: Öffentliche Auslegung

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 03. November 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung Werben und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 02. Dezember 2010 für einen Monat im Rathaus der Stadt Zossen, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)		

bis zum 10. Januar 2011 aus.

Der Bereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 49 der Flur 1 der Gemarkung Glienick, gelegen im Gemeindeteil Werben an der Trebbiner Landstraße, östliche Seite Richtung Groß Schulzendorf vor dem Werbener Feldweg.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau David, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der wasserwirtschaftlichen Anlage: Rohrwasserleitung DN 200 St, 300 St, 400 St

Betroffene Kommune: Stadt Zossen, Ortsteil Lindenbrück

Betroffene Grundstücke: Gemarkung Lindenbrück
Flur 3, Flurstücke 264, 257

Der Antrag des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden, einschließlich der diesen Anträgen beigefügten Unterlagen, können **im Zeitraum vom 24.11.2010 bis einschließlich 21.12.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	15.00	Uhr	
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
	von	13.00	bis	17.30	Uhr	
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen
im Bürgerbüro zu folgenden Zeiten

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch nur Termine nach Vereinbarung
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr
Sonnabend von 08.00 bis 13.00 Uhr (nur an jedem 1. Sonnabend im Monat)

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Mit Bescheid des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 25.10.2010 wurde im Wege der Ersatzvornahme die Hauptsatzung für die Stadt Zossen erlassen. Diese Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit dem Bescheid des Landrates des Landkreises Teltow Fläming vom 25.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Zossen, 16. November 2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 116 i.V.m. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) wird für die Stadt Zossen folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Zossen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Zossen zeigt in Silber zwischen einem jeweils quer liegenden roten Baumstamm mit abgeschnittenen Ästen und dreizackigen schwarzen Fischspeer wachsend eine rote Kiefer mit grüner Krone.
- (2) Das Dienstsiegel der Stadt Zossen zeigt das Wappen der Stadt Zossen und trägt die Schriftzüge "Stadt Zossen" und "Landkreis Teltow-Fläming".

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

§ 4 Ortsteile

- (1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Glienick, Gemarkung Glienick
 2. Ortsteil Horstfelde, Gemarkung Horstfelde
 3. Ortsteil Schünow, Gemarkung Schünow
 4. Ortsteil Kallinchen, Gemarkung Kallinchen
 5. Ortsteil Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf
 6. Ortsteil Nunsdorf, Gemarkung Nunsdorf
 7. Ortsteil Schöneiche, Gemarkung Schöneiche
 8. Ortsteil Wünsdorf, Gemarkungen Wünsdorf, Neuhof, Zehrendorf
 9. Ortsteil Lindenbrück, Gemarkungen Lindenbrück, Zesch am See
 10. Ortsteil Zossen, Gemarkungen Zossen, Dabendorf

- (2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 45 Abs. 1 BbgKVerf:
1. Zu dem Ortsteil Zossen gehört der bewohnte Gemeindeteil Dabendorf,
Gemarkung Dabendorf
 2. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Waldstadt, Gemarkung Zehrendorf
 - b) Neuhof, Gemarkung Neuhof
 3. Zu dem Ortsteil Glienick gehört der bewohnte Gemeindeteil Werben,
Gemarkung Glienick, Flur 1 und 7
 4. Zu dem Ortsteil Lindenbrück gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Zesch am See, Gemarkung Zesch am See
 - b) Funkenmühle, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6

Die bewohnten Gemeindeteile können durch Ortstafeln nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesondert gekennzeichnet werden.

§ 5 Ortsbeiräte

(1) Für die im § 4 Abs. 1 Nr. 1-10 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat gemäß Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zu wählen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:

a) Glienick	3 Mitglieder
b) Horstfelde	3 Mitglieder
c) Schünow	3 Mitglieder
d) Kallinchen	3 Mitglieder
e) Nächst Neuendorf	3 Mitglieder
f) Nunsdorf	3 Mitglieder
g) Schöneiche	3 Mitglieder
h) Wünsdorf	5 Mitglieder
i) Lindenbrück	3 Mitglieder
j) Zossen	5 Mitglieder

(3) Sitzungen des Ortsbeirates sind in dem jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner, Einsichten in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse am Sitz der Stadtverwaltung, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen, einzusehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der der Bürgermeisterin ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 75.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
Geschäfte über Vermögensgegenstände, soweit sie nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen und den Wert 75.000 Euro nicht unterschreiten.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (2) Die Ladungsfristen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 14 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeisterin zuzuleiten. Der Bürgermeisterin zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Ausschussvorsitzende, nach mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitglieder, jedem Stadtverordneten zu den Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung

sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss verhandelt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

§ 12 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - b) Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung,
 - c) Soziales, Jugend, Bildung und Sport,
 - d) Kultur, Tourismus und Landesgartenschau,
 - e) Finanzen.
- (2) Die Sitzverteilung, die Besetzung der Ausschüsse und die Ausschussvorsitze werden durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse gewählt. In den Ausschüssen sollen neben einer Mehrheit von Stadtverordneten sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

**§ 13
Jugendparlament**

Die Stadt Zossen bildet ein Jugendparlament. Die Vertreter des Jugendparlaments werden in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Einwohner im Alter von 14 bis 27 Jahren gewählt. Näheres ist in einer Satzung der Stadt Zossen über die Rechte und Pflichten des Jugendparlaments zu regeln.

**§ 14
Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Zossen". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nächstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 1. Zossen, Marktplatz 20/21 (Rathaus)
 2. Zossen, Gerichtstraße (Netto - Einkaufsmarkt)
 3. Zossen, Stubenrauchstraße (Lidl – Einkaufsmarkt)
 4. Dabendorf, Pfählingstraße (Friseur)
 5. Dabendorf, Dorfanger (Ärztelhaus)
 - b) Ortsteil Glienick mit dem bewohnten Gemeindeteil Werben:
 1. Glienick, Dorfaue / Ecke Schulstraße
 2. Werben, An der Dorfstraße 15 (Bushaltestelle)
 - c) Ortsteil Horstfelde:
 3. Horstfelder Dorfstraße (Bushaltestelle)
 4. Kleine Waldstraße / Ecke An der Hauptstraße (Siedlung)
 - d) Ortsteil Schünow:

Zossener Chaussee (Bushaltestelle)
 - e) Ortsteil Kallinchen:
 1. Hauptstraße 21
 2. Seestraße 25

- f) Ortsteil Nächst Neuendorf:
 - 1. Ernst-Henecke-Ring / Ecke Nächst Neuendorfer Landstraße 24 a
 - 2. Nächst Neuendorfer Dorfstraße (Meyer Shop)

- g) Ortsteil Nunsdorf:
 - 1. Dorfstraße 30/31
 - 2. Umspannwerk 2/3
 - 3. Dorfstraße (Glascontainer)

- h) Ortsteil Schöneiche
 - 1. Kallinchener Straße 45
 - 2. An der Dorfaue 19

- i) Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neuhof und Waldstadt
 - 1. Wünsdorf, Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
 - 2. Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)
 - 3. Waldstadt, Fritz-Jäger-Allee / Ecke Schwerin Allee
 - 4. Waldstadt, Am Bürgerhaus 1

- j) Ortsteil Lindenbrück
 - 1. Lindenbrücker Dorfstraße 18 b (Bushaltestelle)
 - 2. Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9
 - 3. Zesch am See, Am Dorfplatz 10

(5) Die Bekanntmachung der Sitzung ist fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf der ausgehängten Bekanntmachung der Sitzung durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, 17. November 2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin der Stadt Zossen

(Siegel)